

**Richtlinie über die Planung und Bewirtschaftung der dem Fachhochschulbereich der Akademie der
Polizei Hamburg zugewiesenen Haushaltsmittel
(Haushalts-Richtlinie – HaushaltsRL)
beschlossen am 19.10.2021 in der Fassung vom 2.5.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg beschließt die nachstehende Richtlinie:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Aufstellung des Budgetbedarfs (Budgetbedarfsplanung) sowie die Bewirtschaftung der dem Fachhochschulbereich durch die Leiterin oder den Leiter der Akademie zugewiesenen Haushaltsmittel, die erforderlich sind, damit der Fachhochschulbereich seine Aufgaben erfüllen kann. Unter die Richtlinie fällt nicht die Bewirtschaftung von Drittmitteln (Drittmittelforschung).

**§ 2
Budgetbedarfsplanung und Budgetplan**

(1) Die Budgetbedarfsplanung für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Dekanin oder den Dekan nach Aufforderung durch die Leiterin oder den Leiter der Akademie der Polizei durchgeführt. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Mitglieder des Fachhochschulbereichs nach § 15 Nummer 1 bis 3 HmbPolAG sowie die Verwaltungsbereiche des Fachhochschulbereichs an der Budgetbedarfsplanung durch Aufforderung zur Abgabe einer Budgetbedarfsmeldung. Die von der Dekanin oder dem Dekan gesetzte Frist zur Abgabe der Budgetbedarfsmeldung ist zu beachten. Haushaltsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachhochschulbereichs legt dem Fachbereichsrat den Entwurf der Budgetbedarfsplanung auf Basis einer bereichsbezogenen Bedarfsabfrage vor. Der Fachbereichsrat beschließt die Budgetbedarfsplanung.

(3) Beschließt der Fachbereichsrat die Budgetbedarfsplanung gemäß Absatz 2 Satz 2, verhandelt die Dekanin oder der Dekan mit der Leiterin oder dem Leiter der Akademie auf Grundlage der Budgetplanung über die Höhe der Haushaltsmittel, mit denen der Fachhochschulbereich gemäß § 8 Satz 2 HmbPolAG zur Erfüllung seiner Aufgaben auszustatten ist.

(4) Die Akademieleitung weist dem Fachhochschulbereich auf Grundlage der Budgetbedarfsplanung nach Absatz 2 und der Verhandlungen nach Absatz 3 Haushaltsmittel in Form der bereichsbezogenen Sachkontenplanung zu (Budgetzuweisung, § 8 Satz 2 HmbPolAG). Ein Anspruch auf Zuweisung eines persönlichen Budgets besteht nicht.

(5) Der Fachbereichsrat beschließt auf Grundlage der Budgetzuweisung (Absatz 4 Satz 1) den Budgetplan des Fachhochschulbereichs sowie notwendige Anpassungen des Budgetplans im Laufe der Bewirtschaftung (§ 3).

(6) Der Budgetplan der Fachhochschule besteht aus den Festlegungen in der Budgetzuweisung (Absatz 4 Satz 1). Soweit in der Budgetzuweisung keine abschließenden Mittelverwendungen festgelegt sind, erfolgt die Festlegung ergänzend im Budgetplan. Sondermittel für Lehre und Forschung werden den Mitgliedern der Statusgruppen nach § 15 Nr. 1 bis 3 HmbPolAG personenbezogen und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Stellenanteils zugeordnet. Drittmittelfinanziertes Lehrpersonal bleibt unberücksichtigt. Die Zuweisungshöhe bestimmt sich nach einer Quotierung, die der Fachbereichsrat durch Beschluss im Anschluss an die Budgetzuweisung (Absatz 4 Satz 1) für das zu bewirtschaftende Haushaltsjahr bestimmt.

§ 3

Bewirtschaftung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan empfiehlt der Akademie, einem Budgetverwendungsantrag von Mitgliedern der Hochschule (§ 15 Nummer 1 bis 3 HmbPolAG) stattzugeben, wenn der Verwendungszweck unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, des Budgetplans nach § 2 Absatz 5 und der Mittelverfügbarkeit bestätigt wurde.

(2) Übersteigt ein Budgetverwendungsantrag die Festlegungen des Budgetplans nach § 2 Absatz 5 um mehr als dreißig Prozent, bedarf es zur Empfehlung zusätzlich zu Absatz 1 eines Beschlusses des Fachbereichsrats.

(3) Der Budgetverwendungsantrag ist beim Dekan zu stellen und kann mit anderen Anträgen verbunden werden. Im Fall des Absatzes 2 legt der Dekan den Antrag ohne Aufschlüsselung dem Fachbereichsrat zur nicht-öffentlichen Befassung vor.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

